

SATZUNG



* Tennis, Hockey und Krocket im RSV von 1949 e.V.

Satzung THK Rissen

Name und Sitz

§1

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-, Hockey- und Krocket-
abteilung im RSV von 1949 e.V.“ (THK Rissen).
2. Er ist Rechtsnachfolger der – nicht rechtsfähigen – Tennis- und
Hockeyabteilung des Rissener Sportvereins von 1949 e.V. und
tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Tennis- und
Hockeyabteilung ein. Er ist ins Vereinsregister (Nr: VR 21146)
eingetragen, ist Mitglied des Rissener Sportvereins von 1949 e.V.
und hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Die Farben des Vereins sind grün und weiß.
4. Der Verein ist Mitglied der Verbände der von ihm betriebenen
Sportarten sowie des Hamburger Sportbundes. Deren Sat-
zungen gelten entsprechend auch für die Vereinsmitglieder.
Die Außenvertretung des Vereins gegenüber dem Hamburger
Sportbund wird durch den Vorstand des Rissener Sportvereins
von 1949 e.V. in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins
wahrgenommen.

Zweck

§2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennis-,
Hockey- und Krocketsports innerhalb des Rissener Sportvereins
von 1949 e.V. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durch-
führung von Training und Wettkämpfen innerhalb des Vereins
und der zugehörigen Verbände. Die Förderung und Ausübung
weiterer Sportarten findet nicht statt.
2. Jede politische Betätigung sowie alle Formen militärischer
Ausbildung sind ausgeschlossen. Die Sportstätten und
Einrichtungen des Vereins sollen einzig und allein dem
friedlichen Wettkampf und der Bildung der Mitglieder im Geiste
der olympischen Gedankenwelt dienen. Der Verein verurteilt

jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße führen zum Ausschluss aus dem Verein.

Gemeinnützigkeit

§3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Hauptversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

Mitgliedschaft

§4

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, b) jugendlichen Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern und d) Gastmitgliedern.
2. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören sowohl ausübende (aktive) als auch nichtausübende (passive) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die bisherigen Mitglieder der

Tennis- und Hockeyabteilung des Rissener Sportvereins von 1949 e.V. werden Mitglieder des Vereins, ohne dass es eines Aufnahmebeschlusses bedarf. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins, ergeben, haben aktives und passives Wahlrecht und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten.

3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht mit Ausnahme bei den Wahlen der Vereinsjugendwarte.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von deren Pflichten befreit.
5. Zu den Gastmitgliedern gehören alle rechtmäßigen Benutzer der Sportanlagen des Vereins, soweit sie nicht zu den Mitgliedern lt. Abs. 1 a) - c) gehören und soweit mit ihnen ein Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht, aber Antrags- und Stimmrecht zur Hauptversammlung. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich im Übrigen aus dem mit ihnen abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

§ 5

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft darf nicht an religiöse oder rassistische Bedingungen geknüpft werden.
2. Jeder Aufnahmeantrag muss auf einem hierfür vom Verein bereit gehaltenen Vordruck gestellt und vom Antragsteller persönlich unterzeichnet werden. Bei Jugendlichen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, wodurch sich diese zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Jugendlichen aus der Mitgliedschaft als Gesamtschuldner neben dem Jugendlichen verpflichten; die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendli-

chen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen der Antragsteller und gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter die Vereinssatzung an.

3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch Übersendung oder Übergabe des Mitgliedsausweises, beziehungsweise durch ablehnendes Schreiben bekannt gegeben; mit Zugang sind die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig, worüber eine Rechnung erteilt wird.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluss oder d) bei Gastmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Vertragsdauer.

§7

Ein Mitglied gemäß § 4 Ziffer 1 a) und b) kann nur zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Erwachsene Mitglieder können frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres austreten. Der Austritt wird durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein erklärt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. In besonderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte und Pflichten.

§8

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen. Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Mahnung.
 - b) unsportliches Verhalten oder Schädigung des Ansehens des Vereins nach außen, wenn ein grobes Verschulden vorliegt.
 - c) Nichtzahlung des Beitrages drei Monate nach Fälligkeit.
 - d) Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen von § 3 der Satzung. In minderschweren Fällen kann ein Ausschluss vom Sportbetrieb für die Dauer von bis zu sechs Wochen erfolgen.
2. Vor der Entscheidung des Vorstandes sind dem Mitglied der beabsichtigte Ausschluss und die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Schreibens schriftlich Stellung zu nehmen.

3. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Einschreibens den Beirat anrufen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Der Vorstand ist zur Abhilfe befugt.
5. Die Entscheidung des Beirates erfolgt schriftlich, sie bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung und der ordentliche Rechtsweg sind ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Anrufungsfrist, im Falle der Anrufung mit dem Zugang der Entscheidung des Beirates, durch welche der Ausschluss bestätigt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der im Zeitpunkt des Ausschlusses fälligen Beiträge bleibt unberührt.

Beitrag

§9

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge, zahlbar zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Festsetzung bleibt bis zu einem neuen, abändernden Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die Hauptversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die jährlichen Beiträge an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen. In gleicher Weise wird über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen beschlossen. Für den Fall, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf zu decken hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, dürfen Umlagen beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen und erhoben werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit (§ 4 Abs. 4).
3. Der Beitrag der Gastmitglieder ergibt sich aus dem mit ihnen abgeschlossenen Nutzungsvertrag. Von Aufnahmegebühren und Umlagen sind sie befreit.
4. In begründeten Ausnahmefällen können Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, insbesondere sofern dem Mitglied auf Grund wirtschaftlicher Gegebenheiten eine Zahlung nicht möglich ist oder eine gleichwertige Gegenleistung, z. B. durch einen Sponsor, anderweitig sichergestellt ist. Es entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Mitgliedschaft im Rissener Sportverein von 1949 e.V.

§ 9a

1. Der Verein ist dauerhaft Mitglied im Rissener Sportverein von 1949 e.V. Eine Beendigung dieser Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn sowohl die Hauptversammlung des Vereins als auch die Hauptversammlung des RSV die Beendigung der Mitgliedschaft mit jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der jeweils erschienen Mitglieder beschließt; die Beschlussfassung kann nur auf einer dazu eigens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
2. Der THK Rissen nutzt und verwaltet die Sportanlage am Marschweg einschließlich der Halle und aller Einrichtungen allein. Er kann Teile der Sportanlage Marschweg anderen Abteilungen des Rissener Sportvereins von 1949 e.V. vertraglich zur (Mit-)Nutzung überlassen.

Geschäftsjahr, Sitz des Vereins

§ 10

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg-Rissen.
3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für das

Abhandenkommen oder die Beschädigung von Sachen bei der Ausübung des Sports, beim Besuch von Vereinsveranstaltungen und bei sonstigen für den Verein erfolgenden Tätigkeiten.

4. Der Verein haftet nicht für eintretende Unfälle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besuchern seiner Anlagen oder Veranstaltungen.

Änderung der Satzung

§ 11

1. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich. Jede Änderung des Zwecks gemäß § 2 Ziffer 1 und des § 9 a bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Rissener Sportverein von 1949 e.V. mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 31.12. eines Jahres oder mit dem Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die Anträge müssen begründet werden. Sie sind gegebenenfalls mit der Begründung den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.

Auflösung – Wegfall des Zwecks

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rissener Sportverein von 1949 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im RSV zu verwenden hat. Sollte der RSV bereits aufgelöst sein, fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Leibesübung in Rissen zu verwenden hat.

§ 13

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand, 2) der Beirat, 3) die Hauptversammlung.

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1) 1. Vorsitzenden, 2) 2. Vorsitzenden, 3) Finanzvorstand, 4) Sportwart Tennis, 5) Sportwart Hockey.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, in den geraden Kalenderjahren die unter den geraden Nummern aufgeführten, in den ungeraden Kalenderjahren die unter den ungeraden Nummern aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zur satzungsgemäßen Neuwahl. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein anderes Vereinsmitglied geschäftsführend bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Fortführung des Amtes des ausscheidenden Vorstandsmitglieds beauftragen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der 1. Kassenwart; sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des Vereins. Er berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit und legt ihr den Jahresarbeitsplan und den jährlichen Haushaltsplan vor. Der Vorstand kann bestimmte Rechte und Aufgaben Dritten übertragen, die Vereinsmitglieder sein sollen.
4. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Hauptversammlung und andere von dem Vorstand einberufene Versammlungen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
5. Der Kassenwart erstattet der Hauptversammlung und dem Vorstand den Kassenbericht. Er hat die Kasse zu verwalten und

über alle Einnahmen und Ausgaben Belege zu führen. Über die Kassenvorgänge ist unter eigener Verantwortung Buch zu führen.

6. Die jeweiligen Sportwarte können die Aufgaben der Jugendarbeit auf Jugendwarte übertragen.
7. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr, in das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds nur solche, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
8. Scheiden vor Ablauf der Amtszeit mehr als 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder aus, so muss zum Zwecke der Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Scheiden ein oder zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder aus, so hat die Nachwahl anlässlich der nächsten ordentlichen Hauptversammlung stattzufinden. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl gemäß den Regeln der Ziffer 1.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann durch einzelne Mitglieder an den Versammlungen der Abteilungen und den Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungsleitungen teilnehmen. Der Vorstand kann von den Abteilungen und den Ausschüssen in seinen Sitzungen mündlichen Bericht verlangen.

Sportbetrieb

§ 15

1. Für die Ordnung des Sportbetriebes ist der jeweilige Sport- und Jugendwart verantwortlich.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen oder einzelne Personen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

Kassenprüfer

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Sie haben die Kassenführung und den Vermögensstand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben das Recht,

jederzeit vom Kassenwart Aufschluss über dessen Amtsführung zu verlangen, und müssen die etwa auftretenden Mängel dem Vorstand sofort mitteilen. Außerdem haben sie der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.

2. Als Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die dem Vorstand nicht angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sind.

Beirat

§ 17

1. Der Beirat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Er kann dazu die Geschäftsunterlagen des Vereins einsehen oder Kopien anfordern und Stellungnahmen an den Vorstand abgeben. Vor Beschlussfassung über langfristige Investitionsvorhaben soll der Vorstand dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Der Beirat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, Ehrenverfahren, Berufungen gegen Ausschlüsse sowie über Satzungsauslegungen.
4. Die Entscheidungen des Beirates sind endgültig.

Hauptversammlung

§ 18

1. Die oberste Instanz des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihre Entschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Beschlüsse, die von den Mitgliederversammlungen der Tennis- und Hockeyabteilung des Rissener Sportvereins von 1949 e.V. in der Vergangenheit gefasst wurden, gelten fort.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorstand

jeweils im 1. Kalendervierteljahr einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind jedem Mitglied im Sinne des § 4 Ziffer 1 a) und c) 14 Tage vorher per Brief, Telefax oder Email bekannt zu geben. Für die Wahrung der Frist genügt die fristgerechte Absendung der Einladung zur Hauptversammlung.

3. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung einer solchen Hauptversammlung von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 30 Personen, schriftlich unter Angabe der zu fassenden Beschlüsse beantragt wird. Ort, Zeit und Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen 14 Tage vorher den Vereinsmitgliedern im Sinne des § 4 Ziffer 1a) und c) per Brief, Telefax oder Email bekannt gegeben werden. In einer außerordentlichen Hauptversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekannt gemachte Tagesordnung herbeigeführt werden.

§ 19

1. Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.
2. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) kann nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie unterstützt. Solche Anträge können außerdem nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
3. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 20

1. Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Arbeits- und Haushaltsplan sowie über sonstige

Anträge zur Hauptversammlung. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, den Beirat und setzt die Höhe der Beiträge, des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen fest.

2. In der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die den wesentlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen hat. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Hauptversammlung zu verlesen.

§21

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden nur auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt.

§22

1. Alle Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und stellt die Anzahl der anwesenden Mitglieder fest.
3. Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnung der Reihe nach zur Erledigung, kann jedoch von der Reihenfolge aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichen.
4. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Den Anordnungen des Versammlungsleiters ist bis zum herbeigeführten Beschluss unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Rednerliste führt der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied. In der Reihenfolge dieser Liste wird das Wort erteilt.
6. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort nehmen.
7. Außer dem Antragsteller darf kein Redner länger als 10 Minuten sprechen.

8. Der Antragsteller erhält nach Beendigung der Beratung das Schlusswort.
9. Zu einer Berichtigung zur Geschäftsordnung und für eine zur Sache gehörende Frage muss sofort das Wort gegeben werden.
10. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratung erledigt.
11. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so ist er vom Versammlungsleiter zu ermahnen, schweift er trotzdem weiter ab, so kann ihm das Wort entzogen werden.
12. Verletzt ein Redner die parlamentarische Ordnung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen oder den Betreffenden zur Ordnung zu rufen, nach einem zweiten Ordnungsruf kann er ihm das Wort entziehen. Nach einem dritten Ordnungsruf erfolgt der Ausschluss von der Versammlung.
13. Der Versammlungsleiter kann eine Pause eintreten lassen, falls nicht ein Drittel der Anwesenden widerspricht.
14. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Versammlungsleiter nach Bekanntgabe der Rednerliste darüber abstimmen zu lassen. Wird der Antrag angenommen, so steht nur noch dem Antragsteller das Schlusswort zu.

15. Nach dem Schluss der Aussprache hat der Versammlungsleiter die Anträge zu erläutern und darüber abstimmen zu lassen. Über die von der Vorlage am weitesten abweichenden Anträge ist zuerst abzustimmen, sonst in der Reihenfolge, wie sie gestellt sind.
16. Zusatzanträge gehen bei Abstimmungen den Grundanträgen voraus.
17. Gegen die Anordnungen des Versammlungsleiters ist Berufung an die Versammlung statthaft. Über eine solche Berufung wird nach Begründung durch das Mitglied, das sie einlegt, sowie nach der Stellungnahme des Versammlungsleiters ohne weitere Verhandlung abgestimmt.
18. Anfragen werden nach Erledigung der Tagesordnung unter „Verschiedenes“ vom Vorstand beantwortet.
19. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Vorstandssitzungen.

*



THK Rissen · Marschweg 75 · 22559 Hamburg
Telefon 040 81 70 10 · Fax 040 81 74 82
IBAN DE23 2005 0550 1252 1273 19 · BIC HASPDEHHXXX
USt.-ID. Nr: DE277701306
Vereinsregisternr: VR 21146